

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Ordnung
Wohn- und Pflegeaufsicht

Tätigkeitsbericht

der

**Wohn- und Pflegeaufsicht nach § 18 Abs. 4 des
Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG)
(Berichtszeitraum 2009 - 2010)**

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

Besonderer Teil

I. Allgemeine Angaben

1. Einrichtungen und Plätze
2. Schließungen und Betriebsuntersagungen
3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote)
4. Mitwirkung und Mitbestimmung

II. Tätigkeit der Aufsicht

1. Personal in der Aufsichtsbehörde
2. Beratungen
3. Prüfungen
4. Mängelberatungen
5. Beschwerden
6. Anordnungen
7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung
8. Untersagungen
9. Ordnungswidrigkeiten
10. Arbeitsgemeinschaften

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

1. Konzeption, Qualitätsmanagement, Aufbauorganisation, Finanzen
2. Personalstruktur und -qualifizierung
3. Informationspflichten, Mitwirkung/Mitbestimmung, Vernetzung, Teilhabe, Wahrung der Grundrechte, Beschwerdemanagement
4. Wohnqualität, Hauswirtschaft (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)
5. Pflege-/Betreuungsqualität, Arzneimittelversorgung, Freiheit einschränkende Maßnahmen

Anhänge

1. Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)
2. Zusammenstellung der im Text genannten Rechtsgrundlagen

Allgemeiner Teil

Durch die Föderalismusreform I ist zum 01.09.2006 die Gesetzgebungsbefugnis im Bereich des Heimrechts vom Bund auf die Länder übertragen worden. Ausgenommen hiervon ist das Heimvertragsrecht, das der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das bürgerliche Recht zuzuordnen ist.

Die Länder sind nunmehr befugt, in eigener Verantwortung heimrechtliche Regelungen zu treffen. Hiervon haben bereits einige Bundesländer Gebrauch gemacht, so auch das Land Schleswig-Holstein.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat das Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz - SbStG) - Pflegegesetzbuch I - beschlossen. Dieses Gesetz ist zum 01.08.2009 in Kraft getreten und ersetzt teilweise das bisherige „Bundes“-Heimgesetz.

Nach § 18 Abs. 4 SbStG haben die zuständigen Behörden alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung zu berichten.

Die Struktur des nachfolgenden Tätigkeitsberichtes ist vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vorgegeben und soll damit eine vergleichbare Berichterstattung ermöglichen.

Grundlage für die Berichterstattung sind die Daten, die durch die Wohn- und Pflegeaufsicht im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag.

Besonderer Teil

I. Allgemeine Angaben

1. Einrichtungen und Plätze

	Anzahl der Einrichtungen	zugelassene Plätze
1.1 Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 SbStG		
1.1.1 Pflegeeinrichtungen	51	2.645
1.1.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfe	16	559
1.2 Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 SbStG		
1.2.1 Tagespflege	5	95
1.2.2 Nachtpflege	0	0
1.2.3 Kurzzeitpflege	0	0
1.2.4 Altenheime	0	0
1.2.5 Hospize	1	12
1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach § 8 SbStG	0	0
1.4 Haus- und Wohngemeinschaften nach § 10 SbStG	nicht erfasst, da diese nicht der Anzeige- pflicht nach dem SbStG unterliegen	
1.5 Einrichtungen und Plätze insgesamt	73	3.311

2. Schließungen und Betriebsuntersagungen

Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Einrichtungen	3	38
davon Schließungen durch Träger	3	38
davon Betriebsuntersagungen durch die Aufsicht	0	0

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote)

Anzahl der Einrichtungen, bei denen die Aufsicht eine Fachkraftquote von mindestens 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	66
Anzahl der Einrichtungen ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Aufsicht eine Fachkraftquote von weniger als 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	2
Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV	5

Anmerkung:

Bei den Einrichtungen mit einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV handelt es sich ausschließlich um Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

4. Mitwirkung und Mitbestimmung

Anzahl der Einrichtungen, für die die Wahl eines Bewohnerbeirates rechtlich vorgesehen ist	68
davon	
Anzahl der Einrichtungen, in denen ein Bewohnerbeirat gewählt wurde	42
Anzahl der Einrichtungen mit Ersatzgremium an Stelle des Bewohnerbeirates	1
Anzahl der Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecherin/Bewohnerfürsprecher	25

II. Tätigkeit der Aufsicht

1. Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	0,85
eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger)	0,50
externe Fachkräfte/Sachverständige	0,00

Anmerkung:

An den Heimbegehungen nehmen grundsätzlich Vertreter des Fachdienstes Brandschutz teil.

Darüber hinaus werden in den Einrichtungen Überprüfungen der Hygiene und des Lebensmittelrechts durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste Gesundheit bzw. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg durchgeführt.

2. Beratungen

- 2.1 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 SbStG ca. 10
(Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen sowie der Beiräte und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten)
- 2.2 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SbStG ca. 40
(Beratung von Angehörigen, bürgerschaftlich Engagierten und andere Personen, die sich über Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie über die Rechte und Pflichten der Träger oder Nutzerinnen und Nutzer solcher Versorgungsformen informieren wollen)
- 2.3 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 SbStG ca. 70
(Beratung von Personen und Träger, die die Schaffung von Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen anstreben oder solche bereits führen, bei der Planung und dem Betrieb)

3. Prüfungen im Berichtszeitraum

3.1 Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Einrichtungen			2
3.2 Prüfungen nach § 20 SbStG			
	gesamt	angemeldet	unangemeldet
Anzahl der Regelprüfungen	134	0	134
davon			
gemeinsam mit dem MDK	6	0	6
in der Nacht	0	0	0
Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	0	0	0
davon			
gemeinsam mit dem MDK	0	0	0
zur Nachtzeit	0	0	0
Gesamtzahl aller Prüfungen	134	0	134

3.3	Erfüllung der jährlichen Prüfungspflicht (Prüfquote)	
	im 1. Jahr des Berichtszeitraums (2009)	100 %
	im 2. Jahr des Berichtszeitraums (2010)	100 %

3.4	Verzicht auf Prüfungen nach § 21 SbStG	
	Anzahl gesamt	0
	davon	
	nach Prüfung des MDK	0
	nach Prüfung Sozialhilfeträger	0
	nach Entscheidung der Aufsicht	0

4. Mängelberatungen nach § 22 SbStG

	Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich)	134
	davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern	0

5. Beschwerden

	Anzahl der insgesamt bei der Aufsicht eingegangenen Beschwerden	ca. 40
--	---	--------

6. Anordnungen (zur Beseitigung von Mängeln)

	Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 23 SbStG	0
	davon Belegungsstopps nach § 23 Abs. 4 SbStG	0

7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung

	Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 24 SbStG	0
--	---	---

8. Untersagungen

Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 25 SbStG 0

9. Ordnungswidrigkeiten

Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 29 SbStG 2

10. Arbeitsgemeinschaften

Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen Arbeitsgemeinschaft-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen:

In der beim Kreis Herzogtum Lauenburg gebildeten Arbeitsgemeinschaft nach § 19 SbStG sind neben der Wohn- und Pflegeaufsicht die Pflegekassen, deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe (Kreis, Koordinierungsstelle soziale Hilfe der schleswig-holsteinischen Kreise) vertreten.

Im Übrigen werden grundsätzlich Vertreterinnen und Vertreter der Vereinigungen von Heimträgerinnen und Heimträger zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft eingeladen und ihnen wird in einem öffentlichen Teil der Sitzungen Gelegenheit gegeben, aktuelle Themen mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen. Im Bedarfsfall werden die weiteren in § 19 Abs. 3 SbStG genannten öffentlichen Stellen (zuständige Dienststelle für die Brandverhütungsschau, Bauaufsicht, Betreuungsbehörde, Behörde für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Träger von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, Verbände und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes, Verbände der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen) hinzugezogen.

Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden, sofern kein weiterer Besprechungsbedarf besteht, halbjährlich statt.

Neben dem gegenseitigen Informationsaustausch werden in den Sitzungen insbesondere Absprachen über die Überwachung der Einrichtungen getroffen.

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

Bei den durchgeführten Überprüfungen nach § 20 SbStG wurden in den Einrichtungen Mängel in den verschiedensten Bereichen festgestellt. Die nachfolgende Aufzählung bildet die am häufigsten festgestellten Mängel ab, wobei in den Einrichtungen überwiegend nur einzelne Anforderungen nicht erfüllt waren.

Die Mängel konnten zum Teil durch eine entsprechende Beratung durch die Wohn- und Pflegeaufsicht direkt vor Ort abgestellt werden bzw. wurden von den Trägerinnen und

Trägern der Einrichtungen innerhalb der gesetzten Fristen erledigt.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Zahl der bei den Überprüfungen festgestellten Mängel in den letzten Jahren weiterhin verringert haben.

1. Konzeption, Qualitätsmanagement, Aufbauorganisation, Finanzen

- fehlende bzw. nicht angewandte Einarbeitungskonzepte,
- fehlende Betreuungskonzepte,
- fehlender prospektiver Fortbildungsplan (inkl. der Pflichtfortbildungen wie z. B. Infektionsschutzgesetz),
- Missachtung des Datenschutzes
 - unverschlossene Dienstzimmertüren,
 - unverschlossene Pflegedokumentationen,
 - geführte Handakten im Bewohnerzimmer ohne Deckblatt,
- fehlende Nachweise bezüglich der Prüfungen der Qualitätsmanagement-Dokumente

2. Personalstruktur und -qualifizierung

- nicht erfüllte Fachkraftquote,
- einzelne Nachtdienste nicht mit Fachkraft besetzt,
- personelle Veränderungen im Bereich der Betreuungskräfte (Pflegekräfte) nicht angezeigt

3. Informationspflichten, Mitwirkung/Mitbestimmung, Vernetzung, Teilhabe, Wahrung der Grundrechte, Beschwerdemanagement

- Beschwerdemanagement
 - fehlende Auswertung,
 - in Einrichtungen der Eingliederungshilfe erst zum Teil umgesetzt,
 - Umgang mit anonymen Beschwerden nicht geregelt,
 - unterschiedliche Beschwerde-Erfassungsformulare innerhalb einer Einrichtung,
 - keine klare Verfahrensanweisung wie mit einer Beschwerde zu verfahren ist,
- Informationspflichten
 - fehlender Aushang von Beratungs-/Beschwerdestellen,
- Mitwirkung/Mitbestimmung
 - Wahlzeiten werden nicht eingehalten,
 - Bewohnerversammlungen werden nicht durchgeführt (§ 20 HeimmwV)

4. Wohnqualität, Hauswirtschaft (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)

- Speiseplan
 - hängt nicht aktualisiert aus,
 - für Rollstuhlfahrer nicht lesbar,
 - Schriftgröße nicht eingehalten,
 - keine eindeutige Bezeichnung der Speisen
- lückenhaft geführte Reinigungsnachweise,
- Pflegeutensilien den Bewohnerinnen/Bewohnern nicht namentlich zugeordnet,

- nicht Einhalten von Hygienevorschriften
 - keine klare Trennung zwischen „reinen“ und „unreinen“ Bereich,
 - Tablettenmörser bzw. Tablettenteiler nicht gereinigt,
 - Wannen mit Desinfektionsmittellösungen nicht ordnungsgemäß beschriftet,
 - abgestandenes Wasser zum Stellen von Medikamenten vorgefunden

5. Pflege-/Betreuungsqualität, Arzneimittelversorgung, Freiheit einschränkende Maßnahmen

- Dokumentation
 - fehlende bzw. nicht evaluierte Pflegeplanungen,
 - fehlende Pflegekürzliste,
 - nicht implementierte Expertenstandards,
 - nicht nachvollziehbare Pflegeberichte,
 - mangelhafte Wunddokumentationen,
 - fehlende Angaben zur Darreichungsform von Arzneimitteln,
 - fehlende Risikoerhebungen,
 - lückenhafte Durchführungsnachweise,
 - lückenhaft geführte Trink- und Bewegungs-/Lagerungsprotokolle
- Arzneimittel
 - Vormedikation nicht nach Herstellerhinweis gestellt und verabreicht,
 - flüssige Arzneimittel zum Teil Stunden vor der Verabreichung gestellt und nicht abgedeckelt,
 - Medikamentenschränke unverschlossen vorgefunden,
 - mangelnde Beschriftung der Arzneimittelverpackungen (z. B. fehlender Name sowie Anbruch- und Verfalldaten),
 - nicht regelmäßig durchgeführte Überprüfung der Lagerbestände,
 - abgelaufene Medikamente vorgefunden,
 - Generika-Umgang nicht durchgängig geregelt,
 - fehlende Bevorratung verordneter Bedarfsmedikationen,
 - fehlende Benennung konkreter Indikationsgründe bei Bedarfsmitteln,
 - gestellte Tropfenmedikamente nicht abgedeckt,
 - Medikamente nicht in Umverpackungen aufbewahrt, so dass Chargen-Nummern und Verfallsdaten nicht zu erkennen waren,
 - fehlende Beratungs-/Schulungsnachweise der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zum Umgang mit Arzneimitteln,
 - nicht Einhalten der abgeschlossenen Kooperationsverträge mit den Apotheken
- Betäubungsmittel
 - mangelnde Dokumentation,
 - Lücken im Bestand

Ratzeburg, den 16.03.201

(Pahl)

Anhang 1

Erreichbarkeit der Wohn- und Pflegeaufsicht:

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Ordnung
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Sachbearbeiter:

Herr Pahl	Telefon: 04541 / 888 - 275
	Fax: 04541 / 888 - 311
	E-Mail: pahl@kreis-rz.de

Frau Wiens	Telefon : 04541 / 888 - 301
	Fax : 04541 / 888 - 552
	E-Mail : wiens@kreis-rz.de

Pflegefachkraft:

Frau Paulsen	Telefon: 04541 / 888 - 224
	Fax: 04541 / 888 - 552
	E-Mail: paulsen@kreis-rz.de

Anhang 2

Zusammenstellung der im Text genannten Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG) vom 17.07.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789),

§ 3 - Auskunft und Beratung

(1) Für eine umfassende Auskunft und Beratung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung fördert das Land unbeschadet der bestehenden Beratungsstellen Angebote einer neutralen Auskunft und Beratung mit einer landesweiten oder auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt bezogenen Ausrichtung.

(2) Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen sowie die Beiräte und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 über ihre Rechte und Pflichten,
2. Angehörige, bürgerschaftlich Engagierte und andere Personen, die sich über Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne der §§ 7 bis 10 sowie über die Rechte und Pflichten der Träger oder Nutzerinnen und Nutzer solcher Versorgungsformen informieren wollen,
3. Personen und Träger, die die Schaffung von Wohn-, Pflege und Betreuungsformen im Sinne der §§ 7 bis 10 anstreben oder solche bereits führen, bei der Planung und dem Betrieb.

§ 7 - Stationäre Einrichtungen

(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auf den dauerhaften Aufenthalt ausgerichtete Einrichtungen,

1. in denen volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung länger als drei Monate wohnen können sowie Leistungen der Pflege, der Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung erhalten oder erhalten können,
2. die entgeltlich betrieben werden,
3. in denen die Bewohnerinnen und Bewohner keinen Einfluss auf den Wechsel sowie die Anzahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner haben und
4. in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung Leistungen des Wohnens, der Pflege, der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung vertraglich nicht mit verschiedenen Leistungserbringern einzeln regeln können.

(2) Für folgende Einrichtungen gelten § 8 Abs. 2 und 12 entsprechend:

1. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege,

2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege,
3. Altenheime,
4. stationäre Hospize,
5. Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung wohnen.

§ 8 - Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Formen eines gemeinschaftlichen Wohnens, in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung qualifizierte Leistungen der Pflege und Betreuung in Anspruch nehmen, und in denen Wahlfreiheit in Bezug auf den Anbieter der Pflege- und Betreuungsleistungen besteht. Dies sind insbesondere Wohn- und Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.

§ 10 - Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften

(1) Ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften sind nach diesem Gesetz selbstverantwortlich geführt, wenn

1. eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen über wesentliche Angelegenheiten der Gemeinschaft vorliegt,
2. die Vermietung und die Pflege- und Betreuungsleistung vertraglich und tatsächlich getrennt sind,
3. Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung tatsächlich frei gewählt werden können,
4. das Hausrecht von den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen uneingeschränkt ausgeübt werden kann,
5. die Alltagsgestaltung maßgeblich von den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen bestimmt wird.

§ 19 - Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammen zu arbeiten. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab.

(2) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 bilden die dort genannten Beteiligten eine Arbeitsgemeinschaft jeweils für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde. Mehrere Arbeitsgemeinschaften können eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft bilden, wenn alle Beteiligten

zustimmen. Der Vorsitz und die Geschäftsführung werden im Wechsel zwischen den beteiligten zuständigen Behörden wahrgenommen. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Auf Verlangen des Verbandes der privaten Krankenversicherung ist dieser in die Arbeitsgemeinschaft einzubeziehen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 2 arbeiten mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen, insbesondere mit den nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586) für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen und Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden.

§ 20 - Prüfungen von stationären Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 14 erfüllen. Die Prüfungen erfolgen wiederkehrend (Regelprüfungen) oder Anlass bezogen und sollen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden führen in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich mindestens eine Regelprüfung in jedem Jahr durch. Diese bezieht sich auf die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), den Ablauf, die Durchführung und Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) und auf die Erzielung eines fachgerechten individuellen Pflege- und Betreuungszustandes und der Lebensqualität (Ergebnisqualität). Zur Nachtzeit sind Prüfungen nur zulässig, wenn und soweit das Ziel der Prüfung nicht zu anderen Zeiten erreicht werden kann. Der Schwerpunkt der Überprüfung liegt auf der Struktur- und Prozessqualität.

§ 21 - Regelprüfungen in größeren Zeitabständen

(1) Eine Einrichtung kann von Regelprüfungen zeitlich befristet, höchstens jedoch drei Jahre, befreit werden, wenn sie

1. in dem gleichen Jahr bereits durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Träger der Sozialhilfe umfassend geprüft worden ist oder noch geprüft wird oder
2. durch geeignete und nachprüfbare Unterlagen nachweist, dass sie den Gesetzeszweck bereits seit längerer Zeit erreicht und hierfür auch für die Zukunft besondere Vorkehrungen getroffen hat; der Träger der Einrichtung muss darlegen, dass und mit welchen Maßnahmen er den Gesetzeszweck auch in Zukunft verlässlich verwirklichen wird.

§ 22 - Beratung bei Mängeln

(1) Ist von der zuständigen Behörde festgestellt worden, dass in einer Einrichtung Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt werden (Mängel), hat sie den Träger der Einrichtung über Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel zu beraten und für deren Beseitigung eine angemessene Frist zu setzen. Das Gleiche gilt, wenn nach der Anzeige gemäß § 15 vor der Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung Mängel festgestellt werden.

(2) An einer Beratung nach Absatz 1 ist der Träger der Sozialhilfe, mit dem eine leistungsrechtliche Vereinbarung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht, zu beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialleistungsträger, wenn mit ihnen oder ihren Landesverbänden leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Elften oder Fünften Buch Sozialgesetzbuch bestehen. Soweit Mängel in Einrichtungen festgestellt werden, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung wohnen, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Beratung zu beteiligen.

§ 23 - Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel auch nach einer Beratung gemäß § 22 nicht abgestellt, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger der Einrichtung Anordnungen mit angemessener Fristsetzung erlassen. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen ohne vorhergehende Beratung getroffen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Kann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde in der Regel nicht länger als drei Monate die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner untersagen (Belegungsstopp).

§ 24 - Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Dem Träger ist die weitere Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeiten erforderliche Eignung nicht besitzen.

§ 25 - Untersagung

(1) Die Aufnahme des Betriebs oder der Betrieb einer Einrichtung ist von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind und weder Beratungen noch Anordnungen dazu geführt haben, dass die Einrichtung ordnungsgemäß betrieben wird. Ohne vorherige Beratung oder Anordnung ist der Betrieb zu untersagen, wenn eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Bewohnerinnen und Bewohner besteht.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 15 unterlassen oder bei der Anzeige unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 oder 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt,
4. gegen § 28 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine nach § 26 Nr. 5 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

§ 29 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 13 oder § 15 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. eine Auskunft nach § 20 Abs. 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nach § 20 Abs. 5 oder 6 nicht duldet,
3. gegen eine bestandskräftige Anordnung nach § 23 verstößt,
4. Personen entgegen einem bestandskräftigen Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt,
5. eine Einrichtung oder Versorgungsform betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 25 untersagt worden ist,
6. gegen Bestimmungen der Verordnung nach § 26 verstößt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (Heimpersonalverordnung - HeimPersV) vom 19.07.1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.06.1998 (BGBl. I S. 1506)

§ 5 - Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten

(1) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.

(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist.

Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes (Heimmitwirkungsverordnung - HeimmwV) vom 25.07.2002 (BGBl. I S. 2896)

§ 20 – Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Heimbeirates

Der Heimbeirat soll mindestens einmal im Amtsjahr eine Bewohnerversammlung abhalten. Teilbewohnerversammlungen sind zulässig. Der Heimbeirat hat in der Bewohnerversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der auch möglichst schriftlich an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen ist. Die Bewohnerinnen und Bewohner können zum

Tätigkeitsbericht Stellung nehmen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Auf Verlangen des Heimbeirates hat die Leitung des Heims an der Bewohnerversammlung teilzunehmen. Der Heimbeirat kann die Leitung von der Bewohnerversammlung insgesamt oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.